



## Anlage 2

Nr. H 4 haushaltsbegleitend Luftschiffhafen: Schulkostenbeitrag von Kommunen in anderen Bundesländern:

Gemäß § 116 BbgSchulG ist eine länderübergreifende Rechnungslegung von Schulkostenbeiträgen nicht möglich. Der Schulkostenbeitrag kann nur gegenüber den anderen Kommunen im Land Brandenburg erhoben werden. Diese Berechnung erfolgt zeitnah sobald alle hierfür relevanten Unterlagen vorliegen (u. a. Schülerlisten, Kostenaufstellungen der LSH GmbH, KLR LHP, Belegungspläne für die Sportstätten...).

Der in der Beantwortung der kleinen Anfrage Nr.: 14/SVV/1038 aufgeführte Schullastenausgleich ist eine Zuweisung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburgs gemäß § 14 BbGFAG. Diesen erhält die LHP zum anteiligen Ausgleich der Sachkosten für die gesamte Schülerschaft. SchülerInnen aus anderen Bundesländern werden hier besonders gewichtet.